

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 3. Februar 2026

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München, zuletzt geändert am 3. Juni 2025, wird wie folgt geändert:

1.

In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „durch schriftlichen Bescheid“ durch die Worte „durch Bescheid in Textform“ ersetzt.

2.

§ 16 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„⁶Gaststudierende, mit Ausnahme von Gaststudierenden im Bereich Kammermusik, sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen; sie erhalten jedoch auf ihren Antrag zum Ende des Semesters, für das sie immatrikuliert waren, eine entsprechende Bescheinigung über die besuchten Lehrveranstaltungen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Februar 2026 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Februar 2026.

München, den 4. Februar 2026

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 4. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Februar 2026.